

UNSERE PRODUKTPALETTE VON FIDDES™



Antikwachs
Supreme Wax
Gebindegrößen: 400 ml , 5 l

Art.Nr. AW 400 / AW 5000



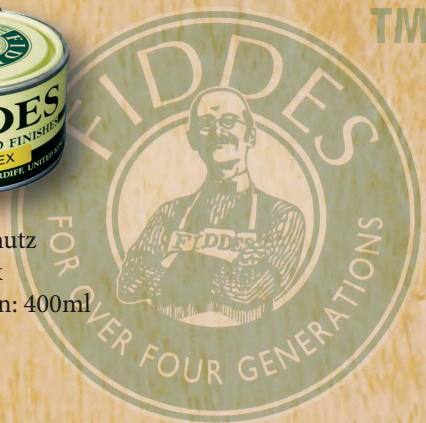
Antikwachs Mellow
Mellow Wax
Gebindegrößen: 400 ml

Art.Nr. MW 400

- B - braun • FL-farblos
- SB-schwarzbraun • Mah-Mahagoni
- Mah.du - Mahagoni dunkel



Wachsschutz
Protex
Gebindegrößen: 400ml



Reinigungs-Set
Floor Reviver Kit

- 250 ml Floor Reviver,
- 1l Surface Cleaner,
- 1 Baumwolltuch,
- Scotch-Brite-Pad,
- 1 x Arbeitshandschuhe



Oberflächensperre
Barrier Seal
Gebindegrößen: 2 l



Oberflächen-Öl
Danish Oil
Gebindegrößen: 1 l, 5 l



Fußbodenreiniger
Floor Surface Cleaner
Gebindegrößen: 1 l



Hartwachsöl
Hard Wax Oil
Gebindegrößen: 1 l, 5 l



Shellack dunkel
Button Polish
Gebindegrößen: 1 l



Verdünner
Finishing spirit
Gebindegrößen: 1 l, 2 l



Hochglanzpolitur
French Polish
Gebindegrößen: 1 l, 2 l



Versiegelung
Shellack Sealer
Gebindegrößen: 1 l



Arbeitsplattenpolitur
Table Top Polish
Gebindegrößen: 1 l, 2 l



Transparente Politur
Transparent Polish
Gebindegrößen: 1 l, 2 l

...mehr Infos & Preise auf www.frehe-shop.de

ANTIKWACHS

FUSSBODENÖLE

SHELLACKE & ZUBEHÖR

J1

Versiegelung

BEIZEN / LASUREN



Klarlasur
Clear Glaze Satin
Gebindegrößen: 1 l



Porenfüller Eiche hell
Grainfiller
Gebindegrößen: 4,5 kg

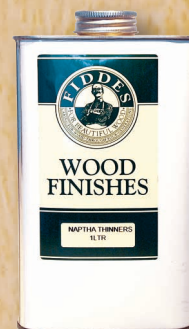


Spiritus
Methylated Spirit
Gebindegrößen: 1 l



Spiritusbeize
NGR stain
Gebindegrößen: 1 l

Farben:	Art.Nr.
Eiche gold	NGR E go
Eiche dunkel	NGR E du
Eiche mittel	NGR E mi
fruitwood	NGR fruit
hellbraun	NGR HB
Schwarzbraun	NGR SB
Mahagoni dunkel	NGR Mah du
Mahagoni	NGR Mah
Sapele	NGR sap
Teak	NGR Teak
Walnuss	NGR Wal
Weichholz	NGR WH



Verdüner
NGR Thinner
Gebindegrößen: 1 l

PIGMENTE

Pigmente
verschiedene Farben
je 100 gr



Bright Yellow - 100 BY



Brown Umber - 100 BU



Burnt Sienna - 100 BS



Burnt Turkey - 100 BTU



Mineral Black - 100 MB



Raw Sienna - 100 RS



Venetian Red - 100 VR



Raw Umber - 100 RU



Flake White - 100 FW



Yellow Ocre - 100 YO

ÖLBEIZEN



Ölbeize
Wood Dye
Gebindegrößen: 1 l

Farben:	Art.Nr.
Eiche gold	WD E go
Eiche dunkel	WD E du
Eiche mittel	WD E mi
Eiche hell	WD HB
Mahagoni altbraun	WD SB
Mahagoni dunkel	WD Mah du
Mahagoni	WD Mah
Teak	WD Teak
Walnuss	WD Wal



Verdüner
Naphta Thinner
Gebindegrößen: 1 l

ZUBEHÖR

Lackierpinsel Weichhaar
25, 50, und 75 mm
Pinsel WH 25 / 50 / 75



Fehhaarpinsel
Größen 6, 8, 10 und 12
Squirrel 6 / 8 / 10 / 12



3M Markenschleifpapier
80, 100, 120, 180, 220,
240, 320, 400, 500
Einzelblatt / 50 Blatt



Schutzhandschuhe
Größen M und L
Packung mit 50 Paar



VitaShine
1 ltr.



Floor Reviver
1 ltr.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

(für Kaufleute: Kaufvertrag, Werklieferungsvertrag bei vertretbaren Sachen)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unsere Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 2.) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 3.) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot/Bestellungen

Alle Angebote sind freibleibend, unverbindlich und verpflichten nicht zur Annahme von Aufträgen. Die Annahme von Aufträgen wird nur dann schriftlich bestätigt, wenn Bestellmengen, Sonderregelungen, Lieferzeitangaben, sonstige Besonderheiten und Abweichungen gegenüber den Bestellangaben dazu Veranlassung geben. Ansonsten gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung. Abweichungen der Artikel, von den Abbildungen im Angebot (Katalog) sind in geringem Umfang möglich. Insbesondere bei handgefertigten Gegenständen, besteht kein Anspruch auf absolute Übereinstimmung. Für Druckfehler im Katalog wird keine Haftung übernommen. Der Katalognachdruck, auch nur auszugsweise, ist verboten.

3. Preis und Zahlung

- 1.) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Herstellungsort einschließlich Verladung am Herstellungsort, jedoch ausschließlich Transport/Versendung und Verpackung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.) Mangels besonderer Vereinbarung wird die Lieferung für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers versandt. Die Wahl der Versandart bleibt dem Lieferer vorbehalten. Aus der getroffenen Wahl können keine Ansprüche abgeleitet werden. Mehrkosten, die für beschleunigte Beförderung (z.B. Express, Eilboten, Schnelldienst usw.) entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, ebenso am Empfangsort entstehende Kosten, z.B. Abfuhrkosten (insbesondere Rollfelder).
- 3.) Der Versand erfolgt normalerweise per Nachnahme. Der Empfänger hat alle Kosten der Lieferung zu tragen.
- 4.) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger, vom Lieferer bestrittener, Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

4. Lieferzeit

- 1.) Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart. Sie beginnen mit der Auftragsbestätigung des Herstellers, jedoch nicht bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Als Lieferfrist gilt der Tag der Absendung, bei vereinbarter Abholung durch den Besteller oder Versendung der Tag der Absendung der Meldung der Versandbereitschaft.
- 2.) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferern eintreten.
- 3.) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 4.) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % v.H. im Ganzen aber höchstens 5% vom Werte derjenigen Teile der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Darüber hinausgehende Schäden werden nur in den Fällen des Abschnitts 9. Nr. 5.) ersetzt. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Im übrigen ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht die Schadenersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt; bei Verletzung anderer Pflichten ist sie ausgeschlossen.
- 5.) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung am Herstellungsort des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- 6.) Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 7.) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5. Gefahrübergang und Entgegennahme

- 1.) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besitzer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, u. Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 2.) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- 3.) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8. entgegenzunehmen.
- 4.) Teillieferungen sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 1.) der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 2.) Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 3.) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

- 4.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5.) Bei Weiterveräußerung der Ware vor vollständiger Zahlung, tritt der Besteller schon jetzt seine Ansprüche gegen den Vertragspartner in Höhe der jeweils noch offenen Forderungen dem Lieferer ab. Dies gilt für Zahlungsansprüche und sonstige Surrogate, die der Besteller erlangen kann und durch Weiterverfügung über die Ware erlangt hat. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung zu denen auch das Fehlen von ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt 9. 4.) wie folgt:

- 1.) Alle diejenigen Teile, sind unentgeltlich nach billigem Ermessen des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes- insbesondere wegen fehlerhafter Herstellung, schlechter Materialqualität oder mangelhafter – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich, schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögert sich der Versand, die Verwendung ohne Verschulden des Lieferers, erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- 2.) Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 3.) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäßer Einbau, ungeeigneter Verwendungszweck, chemische, elektrochemische, elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- 4.) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 5.) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer, insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- 6.) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistung 3 Monate, sie läuft aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand.
- 7.) Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorheriger Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Verbesserungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 8.) Weitere Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Herstellers sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise, vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

8. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss des Bestellers die Regelung der Abschnitte 7. und 10. entsprechend.

9. Gesamthaftung

- 1.) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in §§ 7 und 8 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 2.) Die Regelung der Ziffer 9.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- 3.) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 4.) Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB richtet sich – gleichgültig, gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden – nach Ziffer 7.2.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei allen aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, im Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Der Vertrag unterliegt in jedem Fall dem deutschen Recht. Das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.